Deloitte.

Systemteilnehmerprüfungen 2017

Informationsveranstaltung

Andreas Pelikan, Stefan Merl, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Aspire with assurance

Audit

Contents

Hintergründe der Prüfungen	3
Merkblätter des BMLFUW	13
Wer prüft?	16
Wie wird geprüft?	19
• Ablauf der Prüfung	20
• Prüfungshandlungen	23
• Berechnungsmethoden	25
• Vermeidung von Verzögerungen durch …	26
Diskussion	27

Hintergründe der Prüfungen

Hintergründe der Prüfungen

AWG-Novelle Verpackung 2013

Ziele:

- Herstellung eines fairen Wettbewerbs in der Abfallbewirtschaftung von Verpackungen unter Beibehaltung der bestehenden Qualität der getrennten Sammlung und Verwertung

- Weitgehende Umsetzung der Produzentenverantwortung

Hintergründe der Prüfungen

AWG-Novelle Verpackung 2013

Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen

1. Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen im Sinne einer Verordnung gemäß §14 Abs.1 mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes,

2. Abpacker mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind,

3. Importeure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter,

Hintergründe der Prüfungen

AWG-Novelle Verpackung 2013

Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen

4. Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und

5. Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben.

Hintergründe der Prüfungen

AWG-Novelle Verpackung 2013

Primärverpflichtete gemäß Abs.1 Z1 bis 3 und 5 haben hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gemäß §13h an einem gemäß den §§29ff genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen.

Die Teilnahmeverpflichtung gemäß Abs. 2 entfällt

1. in dem Umfang, in dem eine vorgelagerte Vertriebsstufe nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilnimmt; der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen; und

Hintergründe der Prüfungen

AWG-Novelle Verpackung 2013

2. für nachweislich bepfandete Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind (Mehrwegverpackungen); gleiches gilt für Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, und

3. für Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren.

Außerdem entfällt die Teilnahmeverpflichtung für Verpackungen aus Eigenimporten, welche gesetzeskonform außerhalb der Sammel- und Verwertungssysteme entsorgt werden.

Hintergründe der Prüfungen

Haushaltsverpackungen

- eine Fläche bis einschließlich 1,5 m² oder
- ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Liter oder
- eine Masse bis einschließlich 0,15 kg pro Verkaufseinheit oder
- Verkaufsverpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe

und

- Verpackungen, die in privaten Haushalten oder in hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen anfallen (geregelt in der Verpackungsabgrenzungsverordnung)

- Serviceverpackungen

- Einweggeschirr und –besteck

Hintergründe der Prüfungen

Gewerbliche Verpackungen

- eine Fläche über 1,5 m² oder
- ein Nennfüllvolumen über 5 Liter
  (wenn nicht bestimmbar Randvollvolumen über 5,5 Liter) oder
- eine Masse über 0,15 kg pro Verkaufseinheit oder
- Transportverpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe

und

- Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind.

Hintergründe der Prüfungen

Verpackungsabgrenzungsverordnung

Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung einer einheitlichen Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen

Grundlage Konzeptstudie und Quotenstudie 2014 (GVM – Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung, Mainz)

- Alle Verpackungen sind einer Produktgruppe zuzuordnen
- Anwendung der Korrekturquoten laut Produktgruppe

Im Zuge der Novelle 2016 wurden weitere Anpassungen und Differenzierungen vorgenommen.

Hintergründe der Prüfungen

Produktgruppe AT 04 Molkereiprodukte

Produkte, die normalerweise in Molkereien hergestellt werden, und Ersatzprodukte auf pflanzlicher Basis; wie Konsummilch, Milchgetränke, Milchmischgetränke, Molkegetränke, Sahneprodukte, Kondensmilch, Trockenmilcherzeugnisse, Joghurt, Butter, Käse, Frischkäse, Fertigdesserts, sonstige Molkereiprodukte, vergleichbare Produkte auf pflanzlicher Basis

Anmerkungen: Enthalten sind auch Trinkjoghurt; Fertigdesserts auch solche ohne Milchbasis; unter vergleichbaren Produkten auf pflanzlicher Basis werden Ersatzprodukte für Molkereiprodukte auf pflanzlicher Basis verstanden. Nicht einbezogen werden Getränke und Sojagetränke (sogenannte Sojamilch) oder Reisgetränke.
Nicht darunter fallen insbesondere Speiseeis, Schokoladewaren, Schokolademassen, Babynahrung und -beikost, Puddingpulver, Margarine, Fette und Öle, Sojagetränke, Reisgetränke

Voreinstellung: Haushaltsverpackungen

1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	72%	100%	97%	100%	97%	95%	100%
Gewerbliche Verpackung	28%		3%		3%	5%	

2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	82%		37%	100%	71%	100%	100%
Haushaltsverpackung	18%	100%	63%		29%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	96%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	4%	4%	4%		

*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).

Merkblätter des BMLFUW

Merkblätter des BMLFUW

- Eigenimporte: Informationen zu den Verpflichtungen von Eigenimporteuren

- Importe von verpackten Waren: Erläutert die vereinfachte Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren und Serviceverpackungen aus Importen

- Lohnabfüllung: Informiert über die Entpflichtungsmöglichkeiten bei der Lohnabfüllung

- Information zwischen Vertriebsstufen: Erläutert die erforderlichen Informationen der vor- bzw. nachgelagerten Vertriebsstufen betreffend die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem

- Retouren: Vorgehensweise zum Nachweis der Gegenverrechnung von Retouren von Versandverpackungen

Abrufbar unter: https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/verpackungen/merkblaettervvo2014.html

Merkblätter des BMLFUW

- Leitfaden VerpackungsabgrenzungsV: Der Leitfaden zur Anwendung der VerpackungsabgrenzungsV erläutert die konkrete

  – Produktgruppenzuordnung: Um die Quoten der VerpackungsabgrenzungsV anwenden zu können sind zunächst alle Verpackungen der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen

  – Anwendung des Größenkriteriums: Wie das Größenkriterium anzuwenden ist bzw. wie Flächen, Massen oder Volumina von Verpackungen zu ermitteln sind

  – Materialzuordnung: Hier findet sich die Zuordnung verschiedener Materialien zu den in der Verpackungsverordnung 2014 aufgelisteten Packstoffen

Abrufbar unter: https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/verpackungen/merkblaettervvo2014.html

Wer prüft?

Deloitte Österreich

Deloitte Österreich ist der führende Anbieter von Professional Services.

Mit 1.200 Mitarbeitern an zehn Standorten betreut Deloitte Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer-beratung, Consulting und Financial Advisory. Kunden profitieren von der exzellenten Betreuung durch Top-Experten vor Ort sowie tiefgehenden Branchen-Insights der Industry Lines.

Deloitte versteht sich als smarter Impulsgeber für den Wirtschaftsstandort Österreich und bündelt seine breite Expertise, um aktiv an dessen Stärkung mitzuwirken. Als Arbeitgeber entwickelt sich Deloitte permanent weiter mit dem Anspruch, "Best place to work" zu sein.

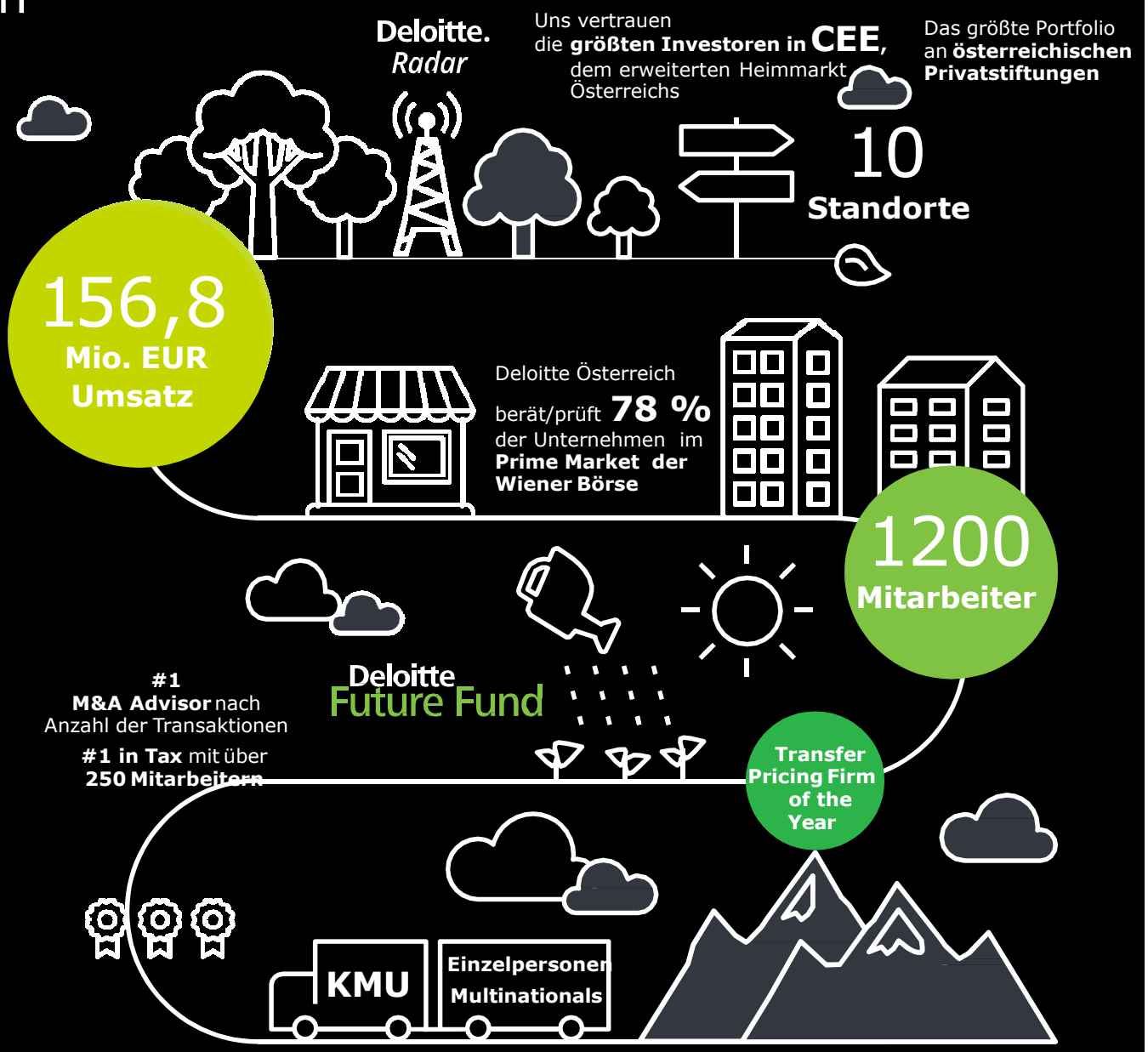

Standorte in Österreich

Wir sind in Österreich an 10 Standorten vertreten. Finden Sie einen Standort in Ihrer Nähe.

- **Tirol**
- **Salzburg**
- **Oberösterreich**
- **Wien & Niederösterreich**
- **Steiermark**

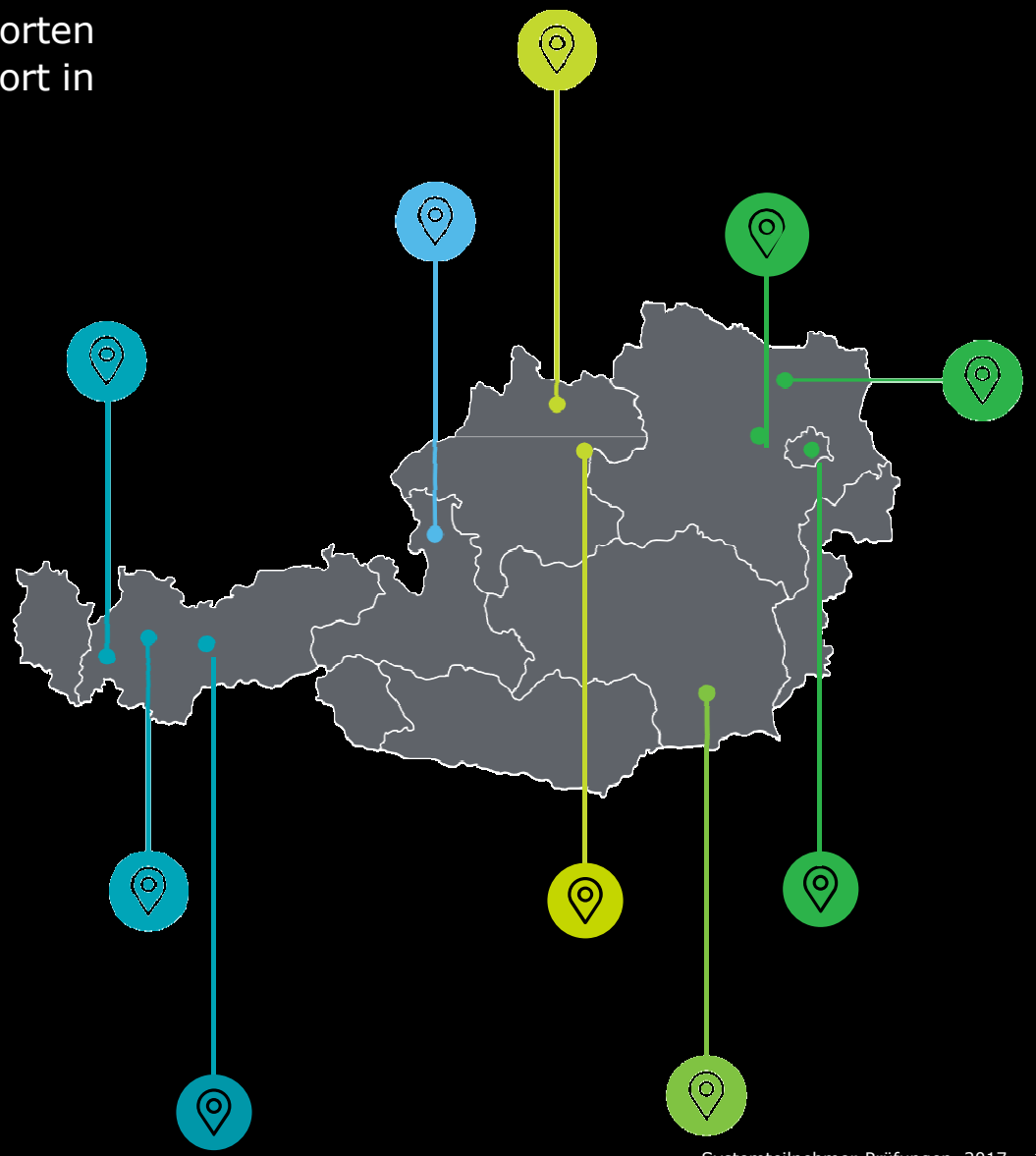

Wie wird geprüft?

Wie wird geprüft?
Ablauf der Prüfung

- Ankündigungsschreiben der VKS
- Ankündigungsschreiben der Prüfgesellschaft
- Terminvereinbarung mit der Prüfgesellschaft
- Übermittlung von erforderlichen Vorab-Unterlagen
- Auswertung der erhaltenen Unterlagen durch die Prüfgesellschaft
- Vorab-Telefonat
- Vor-Ort-Prüfung
- Besprechung der Prüfungsfeststellungen mit dem Prüfer vor Ort (unter Umständen: Nachreichung von fehlenden Unterlagen)
- Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung durch eine vertretungsbefugte Person des Systemteilnehmers
- Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Prüfbericht
- Berichtsversand erfolgt durch die VKS

Wie wird geprüft?
Ablauf der Prüfung

Vorab-Unterlagen

- Ausgefüllter Fragebogen
- Firmenbuchauszug
- Laufende Meldungen / Rechnungen für Laufende Meldungen bzw., falls durchgeführt, Jahresabschlussmeldungen / Rechnungen für Jahresabschlussmeldungen
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Umsatzsteuerbescheid bzw. -erklärung bzw. Zusammenfassende Meldungen
- Lieferantenliste(n) mit Angabe der Umsätze
- Verwertungsbestätigung

Wie wird geprüft?
Ablauf der Prüfung

Unterlagen für die Vor-Ort-Prüfung

- Unterlagen zur Berechnung
- Dokumentation der Gewichtsfeststellung
- Verpackungsmuster und / oder Spezifikationen
- Mengen- und wertmäßige Absatz-Umsatz-Statistik bzw. mengen- und wertmäßige Einkaufs-Aufwand-Statistik
- Verpackungsmaterialkonten
- Sach- und Erlöskonten
- Bestätigungen für Verpackungen, die aus der Berechnung ausgenommen sind

Wie wird geprüft?
Prüfungshandlungen

- Wer ist Systemteilnehmer
- Verständnis über das Umfeld bzw. das Geschäftsmodell des Systemteilnehmers
- Abgleich der laufenden Meldungen
- Überprüfung des Meldeintervalls
- Plausibilitätsprüfung bzw. Auffälligkeiten bei den an die SVS gemeldeten Packstoffmengen
- Besprechung des Fragebogens mit dem Systemteilnehmer
- Betriebs- bzw. Lagerrundgang
- Erhebung der internen Aufzeichnung zu Abläufen und Verantwortlichkeiten
- Vergleich der berechneten Packstoffmengen mit den tatsächlich an die SVS gemeldeten Packstoffmengen
- Überprüfung der bei der Berechnung der Packstoffmengen bewusst abgegrenzten Verpackungen

Wie wird geprüft?
Prüfungshandlungen

- Überprüfung der Methoden / Systematiken zur Berechnung und Zuordnung zu den einzelnen SVS
- Überprüfung des in der Berechnung der Packstoffmengen angesetzten Mengengerüsts und der dabei berücksichtigten Verpackungen
- Außenverprobung des Mengengerüstes
- Überprüfung der Zuordnung zu den Produktgruppen gemäß VerpackungsabgrenzungsV
- Überprüfung der Packstoffzuordnung sowie der Zuordnung zu den Tarifkategorien
- Überprüfung der Verpackungsgewichte
- Überprüfung der Anwendung der Korrekturquoten gemäß VerpackungsabgrenzungsV
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Berechnung
- Überprüfung des Entsorgungsbereichs
- Überprüfung der vom Anfallstellenregister bekanntgegebenen Daten

Wie wird geprüft?
Berechnungsmethoden

Genehmigte Berechnungsmethoden:

- Artikelspezifische Echtermittlung
- Verpackungsmaterialeinkauf
- Verpackungsmaterialverbrauch
- Stichprobenmethode
- Warengruppen-Durchschnittsmethode
- Brutto-Netto-Methode
- Berechnungshilfen/Branchenlösungen

Nicht zulässig:

- Schätzung
- Umsatzkopplung

Wie wird geprüft?
Vermeidung von Verzögerungen durch …

- die sorgfältige Vorbereitung aller benötigten Unterlagen

- die Möglichkeit zur Auswahl von Verpackungsmustern (oder geeigneten Unterlagen zur Überprüfung der Verpackungsstammdaten)

- die Beschaffung der benötigten Informationen bzw. die Erstellung einer Neuberechnung, auch wenn
  -) Mitarbeiter(in) bzw.
  -) (EDV-)Entgeltermittlung
  seit dem Prüfzeitraum gewechselt haben

- die exakte Kenntnis, wer im Prüfzeitraum Systemteilnehmer war (z.B. bei Umfirmierungen, Firmenverschmelzungen, Eigentümerwechsel etc.)

Diskussion

Deloitte.

Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung!

Andreas Pelikan

apelikan@deloitte.at

0043 664 80 537 2248

Stefan Merl

smerl@deloitte.at

0043 664 80 537 4657

© 2017 Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Please consider the environment before printing.